

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 112/2021 vom 29. April 2021

Corona: Verlängerung der Regelungen zur Corona-Prämie **geplant**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie anlässlich einer aktualisierten FAQ des BMF zu den steuerlichen Maßnahmen in der Corona-Krise über die sog. Corona-Prämie informiert.

Aktuell ist im Zuge des „Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz“ (AbzStEntModG) eine **Verlängerung** dieser Prämie **geplant**.

Die BDA hatte gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft in einer Stellungnahme zum Regierungsentwurf für dieses Gesetz gefordert, die Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ (§ 3 Nr. 11a EStG) bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Am 14. April 2021 hatte die Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages zum AbzStEntModG stattgefunden. Der Ausschuss veröffentlichte nun seine Beschlussvorlage, d.h. die Änderungen zum Regierungsentwurf des Gesetzes.

Geplante Verlängerung der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“:

Besonders relevant in dieser Beschlussvorlage ist die Umsetzung der BDA-Forderung nach einer Verlängerung der Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona- Prämie“.

Der derzeitige für die Steuerfreiheit späteste Auszahlungszeitpunkt, 30. Juni 2021, wird in der Vorlage bis zum **31. März 2022** verlängert.

Der Finanzausschuss betont, dass es bei einem **maximalen Steuerfreibetrag von 1.500 Euro bleibt**.

Es soll lediglich der Zeitraum für die Gewährung der Prämie gestreckt werden. In der Beschlussfassung wird erwähnt, dass weiterhin die Gewährung „ggf. auch in mehreren Teilraten bis zu insgesamt 1.500 Euro“ möglich ist.

Bewertung der BDA:

Mit der Verlängerung der Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ ist der Finanzausschuss einer wichtigen BDA-Forderung nachgekommen. Durch die geplante Verlängerung bis zum 31. März 2022 erhalten Arbeitgeber die benötigte Zeit, um die Prämie zu gewähren. Der Finanzausschuss erkennt richtigerweise die Rolle der „Corona-Prämie“ in den Tarifverhandlungen an und gibt den Branchen, bei denen die Tarifverhandlungen noch laufen oder bevorstehen, die Zeit, dieses Instrument zu nutzen.

Weiteres Vorgehen:

Die Abstimmung des Bundestages über das AbzStEntModG ist für den 5. Mai 2021 geplant. Nach dem Beschluss des Bundestages muss noch der Bundesrat dem Gesetz zustimmen, bevor es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden kann.

Über den weiteren Gesetzgebungsprozess werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel